

Dem Arbeitgeber die Diagnose nennen

Beitrag von „chemikus08“ vom 12. November 2012 08:24

Zitat von Elternschreck

Moment mal : Wird man nicht sowieso zum Amtsarzt bestellt, wenn der Verdacht der baldigen Einschränkung/Berufsunfähigkeit besteht ? image not found or type unknown

Hier müssen wir nochmal differenzieren, ob wir es mit einer verbeamteten Lehrkraft oder mit einem Tarifbeschäftigt zu tun haben. Bei der verbeamteten Lehrkraft würde man in der Tat den Amtsarzt einschalten. Allerdings ist die Schwelle, ab wann es zur Einschaltung des Amtsarztes kommt unterschiedlich hoch. Wenn der Dienstvorgesetzte nun Kenntnis über die Krankheitsursache hat, so kann dies zur frühzeitigen Einschaltung des Amtsarztes führen. Dies würde dann je nach Dienstalter, auch bei verbeamteten Kollegen zu finanziellen Verlusten führen. Fazit: Auch für verbeamtete Kollegen gilt "Reden ist Silber..."

Bei den Tarifbeschäftigten ist die Einschaltung des Amtsarztes nach TVL nur aus Fürsorgegründen möglich. Kommt der Amtsarzt (beispielsweise beim MS Patienten) zu der Erkenntnis, dass eine Weiterbeschäftigung nicht gegen die Fürsorgepflicht verstößt (weil der Erkrankte derzeit eben arbeitsfähig ist), sehr wohl aber davon auszugehen ist, dass der AN auch im nächsten Jahr mehr als 6 Wochen erkrankt, so darf er genau diese Kenntnis nicht weitergeben. Er hat eben hier nicht die Aufgabe (anders beim Beamten) festzustellen, ob ein Pensionsanspruch besteht. Hierfür wäre beim Tarifbeschäftigen ausschliesslich der Rentenversicherungsträger zuständig.